Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 76 (1998)

Heft: 6

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV/IV zumindest für Verheiratete noch kaum erreicht.

Die Auskünfte im Ratgeber der Zeitlupe müssen sich auf Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen beschränken, während konkretere Aussagen nur aufgrund der Rentenunterlagen möglich wären. Sicher kann Ihnen Ihre Ausgleichskasse dazu mehr Einzelheiten mitteilen, wobei auch solche Auskünfte nur unter Vorbehalt künftiger Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Berichtigung

Im Artikel «Enterbung» in der Zeitlupe 4/98, S. 53/54, hatte folgendes ausgeführt: «Hingegen könnte der zweitversterbende Ehegatte in einem Testament die Enkelkinder auf den Pflichtteil setzen. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt gemeinsam 1/4 der Erbschaft. Die beiden Enkelkinder haben somit zusammen einen Pflichtteil von 3/8. Der zweitversterbende Ehegatte könnte somit mittels Testament 5/8 der Erbschaft Ihrem älteren Sohn zuweisen.»

Ein Leser bittet mich, die genannten Bruchteile 1/4, 3/8 und 5/8 näher zu erläutern. Diesem Ersuchen komme ich gerne nach, da sich in den Artikel der Druckfehlerteufel eingeschlichen hat. Der eine Satz hätte richtig so lauten müssen: «Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt gemeinsam 3/4 (und nicht 1/4) der Erbschaft.» Aufgrund des Druckfehlers wurden meine Ausführungen falsch und waren nicht mehr nachvollziehbar. Dem aufmerksamen Leser sei für seinen berechtigten Hinweis herzlich gedankt.

Für die Leserinnen und Leser, welche die Zeitlupe 4/98 nicht mehr zur Verfügung haben, will ich die Anfrage, soweit sie sich auf die Pflichtteile der Nachkommen als einzige gesetzliche Erben bezieht, nochmals darstellen:

Der Erblasser hatte als einzige gesetzliche Erben zwei Söhne. Diesen stand gemeinsam ein erbrechtlicher Pflichtteilsanspruch von 3/4 der Erbschaft zu. Jeder der beiden Söhne hatte somit einen Pflichtteilsanspruch von 3/8. Der eine Sohn ist vorverstorben. An seine Stelle traten seine Kinder, somit die Enkel des Erblassers. Diesen Enkeln steht ebenfalls, wie dem vorverstorbenen Sohn, ein Pflichtteilsanspruch von 3/8 der Erbschaft zu. Mittels Testament kann somit der Erblasser dem lebenden Sohn 5/8 der Erbschaft zuweisen.

Bei Nutzniessung alles allein bezahlen?

Zur lebenslänglichen Nutzniessung wurde mir alles von meinem Mann zugesprochen. Eine Hälfte des Hauses gehört mir, die andere meinen Kindern. Nun ist die Heizung kaputt. Muss ich die ganze Rechnung bezahlen? Muss ich auch die ganze Amortisation bezahlen? Da ich von der AHV leben muss, ist die Bezahlung dieser Rechnungen nicht immer einfach. Meine Kinder möchten, dass ich das Haus einem von ihnen überschreibe. So könnte man die Erbschaftssteuer umgehen.

Grundsätzlich trägt der Nutzniesser die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache, die Zinse für die darauf haftenden Kapitalschulden sowie die Steuern und Abgaben. Alle anderen Lasten werden vom Eigentümer getragen.

Diese gesetzliche Regelung hat für Ihren Fall, bei welchem Sie zugleich zur Hälfte Eigentümerin und zur Hälfte Nutzniesserin des Hauses sind, folgende rechtliche Konsequenzen: Da das komplette Ersetzen der Heizung sicherlich nicht zum gewöhnlichen Unterhalt der Sache gehört, sind die entsprechenden Kosten von den Eigentümern und nicht von der Nutzniesserin zu tragen, somit müssen Sie zur Hälfte die Kosten der neuen Heizung übernehmen, während die andere Hälfte zulasten der Kinder geht. Dasselbe gilt für Amortisationen der Hypothek, da Amortisationen eine (teilweise) Bezahlung der Kapitalschuld darstellen. Bezüglich der Kosten der neuen Heizung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Eigentümer vom Nutzniesser verlangen darf, dass der Nutzniesser die Kosten unentgeltlich vorschiesst. Der Nutzniesser er-

hält die Vorschusszahlung bei Beendigung der Nutzniessung zurück. Für Sie hätte diese grundsätzliche Regelung zur Folge, dass Sie wirtschaftlich doch die gesamten Kosten der Heizung zunächst übernehmen müssten. Leisten Sie den Vorschuss nicht, so könnten die Eigentümer die Erhöhung der Hypothek verlangen. Die Verzinsung dieses (neuen beziehungsweise erhöhten) Hypothekardarlehens würde auf Ihnen lasten.

Der Gedanke, die Erbschaftssteuer durch eine Schenkung zu umgehen, ist insoweit «unbehelflich», als bei einer Schenkung der Beschenkte die Schenkungssteuer zu bezahlen hat. Schenkung und Erbschaftssteuer sind üblicherweise gleich hoch, jedenfalls ist es so in Ihrem Wohnkanton. Bei einer jetzigen Schenkung wäre zwar die Schenkungssteuer



vielleicht etwas niedriger als die dannzumalige Erbschaftssteuer, weil zur Zeit das Hypothekardarlehen noch nicht amortisiert ist. Die spätere Erbschaft und damit die Erbschaftssteuer wäre um den bis dahin amortisierten Betrag des Hypothekardarlehens höher. Allerdings müsste die Schenkungssteuer jetzt schon bezahlt werden, während die Erbschaftssteuer erst später anfiele.

Dr. iur. Marco Biaggi

Patientenrecht

Spitex: ja – Nachtschwester: nein?

Meine Mutter, 93 Jahre alt, lebt allein in ihrer Wohnung in Zürich und will von dort auch nicht weg, obwohl sie gänzlich pflegebedürftig ist. Da meine Mutter kein Vermögen und nur ihre AHV als Einnahme hat, haben wir Angehörige die Pflege übernommen und reisen dazu täglich aus dem Aargau an. Die Krankenkasse zahlt zwar die Spitexkosten, nicht aber die (nötige) Nachtschwester. Diese Situation stellt für uns alle eine grosse Belastung dar. Da unsere Mutter aber auf keinen Fall in ein Pflegeheim will, sind wir ausgesprochen ratlos, vor allem auch, was die finanzielle Situation betrifft.

In Ihrem Fall wäre es das einfachste, wenn Sie Ihre Mutter zu sich in Ihr Haus nehmen würden, da so viel weniger Kosten entstehen (keine Wohnungsmiete der Mutter, weniger Krankenkasse, kein Anfahrtsweg). Klären Sie auch bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes Ihrer Mutter ab, ob und wieviel Anspruch auf

Ergänzungsleistung sie hat. Zusätzlich sollten Sie einen Brief an die Direktion der Krankenkasse schreiben mit der Bitte, die Kosten für einige Nächte der Spitex zu übernehmen. Es ist sehr wohl möglich, dass man Ihnen in dieser Hinsicht entgegenkommt.

Schönheitsoperation?

Vor rund zwei Monaten musste ich mich einer Operation am linken Auge unterziehen, zu der mir mein Augenarzt dringend geraten hatte. Der Eingriff wurde inzwischen erfolgreich durchgeführt. Meine Krankenkasse lehnt nun jedoch die Bezahlung ab mit der Begründung, es hand-

le sich um eine Schönheitsoperation ... Mein Arzt war ebenfalls überrascht von der Haltung der Krankenkasse, sei doch diese Operation bisher immer anstandslos bezahlt worden.

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass die Operation bei Ihnen sehr wohl medizinisch indiziert war. Bitten Sie also den Arzt, Ihnen ein entsprechendes Zeugnis auszustellen, und reichen Sie es Ihrer Krankenkasse ein. Wir sind sicher, dass die Krankenkasse dann die Notwendigkeit der Behandlung einsieht.

Crista Niehus,

Schweiz. Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

Medizin



Dr. med. Fritz Huber

Osteoporose und Kalkablagerungen in den Schlagadern

Meine Knochen sind kalkarm und in den Wänden der Schlagadern habe ich Kalkablagerungen. Ich nehme Kalzium, Vitamin D und geniesse die Sonne. Ist eine Fehlorganisation möglich, wonach das von mir zusätzlich eingenommene Kalzium statt in die Knochen als Ablagerung in die Adern geht?

Die von Ihnen wohl auf Anraten Ihres Hausarztes praktizierte Osteoporosebehandlung mit den drei Komponenten «Kalzium, Vitamin D und Sonne» ist sicher sinnvoll und

trägt dazu bei, dass sich in Zukunft das Risiko eines osteoporosebedingten Knochenbruchs vermindert. Eine wichtige zusätzliche vierte Komponente in das Therapieprogramm einzubauen dürfte sich aber lohnen: die regelmässige körperliche Bewegung. Die Bedeutung der körperlichen Aktivität lässt sich durch Knochendichtemessungen objektivieren. In den drei Gruppen von 1. sogenannt Fernsehgeschädigten, 2. Personen, die einmal in der Woche körperlich aktiv sind, und 3. solchen, die täglich z.B. mit dem Hund spazieren gehen, nimmt die Knochendichte eindeutig in der genannten Reihenfolge zu.

Körperliche Aktivität ist aber auch ein wichtiges Instrument im Kampf gegen die Arteriosklerose. Die Gefässverkalkung ist die Volkskrankheit Nummer 1 in den industrialisierten Ländern. Ein Grossteil der Spitaleintritte und der Todesfälle sind letztendlich auf krankhaft veränderte Arterienwände und die dadurch ausgelösten Folgekrankheiten zurückzuführen.



Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 9105

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –

Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürrheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299